

Amtliche Bekanntmachungen der Freien Prälatur Schneidemühl

Stück 10.

Schneidemühl, den 13. September

1938

Inhalt: Nr. 87. Erntedanktag. — Nr. 88. Hirtenwort zur Diözesan-Caritaskollekte. — Nr. 89. Kollekten im 4. Vierteljahr 1938. — Nr. 90. Rekollektionen. — Nr. 91. Genehmigung zur Annahme ausländischer Orden. — Nr. 92. Verordnung zur Sicherung der Preisüberwachung bei Grundstücken. — Nr. 93. Dankesbriefen des Reichsbeauftragten des Winterhilfswerks an den Deutschen Caritasverband. — Nr. 94. Nationalsozialistischer Deutscher Studentenbund. — Nr. 95. Zählung der Kirchenbesucher. — Nr. 96. Literarisches.

Nr. 87. Erntedanktag.

In diesem Jahre wird der Erntedanktag am Sonntag, am 2. Oktober, begangen. Wir danken Gott, der uns auch in diesem Jahre wieder eine gesegnete Ernte gegeben hat; wir besinnen uns aber auch auf unsere Pflicht, die wir als Mitglieder der Liebesgemeinschaft der Kirche und als Teile der deutschen Volksgemeinschaft bezüglich der Linderung der Winternot haben.

Für den Erntedanktag wird folgendes verordnet:

1. In jeder hl. Messe ist die *Oratio pro gratiarum actione* (im Missale nach der missa votiva de SS. Trinitate) einzulegen.
2. Die Predigt sei an diesem Tage ein Gebet herzlichen Dankes an Gottes gütige Vorsehung, eine Mahnung zu neu gestärktem Vertrauen auf Gottes Allmacht und Güte, ein Aufruf zur hilfsbereiten Nächstenliebe.
3. Am Schluß des Hauptgottesdienstes wird das *Te Deum* (Großer Gott . . .) mit Versikel und Oration gesungen.
4. Kirchen und kirchliche Gebäude sind am Erntedanktag allein mit der Reichs- und Nationalflagge zu beflaggen.

Schneidemühl, am 5. September 1938.

Dr. Harz, Prälat.

Nr. 88. Hirtenwort zur Diözesan-Caritaskollekte.

Meine lieben Diözesanen!

Alljährlich wenden sich die Bischöfe Deutschlands an ihre Diözesanen, um sie zur Unterstützung der caritativen Einrichtungen aufzurufen. Für unsere Diözese habe ich den nächsten Sonntag, den 25. September, als Caritassonntag bestimmt. Wieder trete ich vor Euch hin und bitte Euch um eine besondere Spende.

An diesem Sonntag bietet sich Gelegenheit zu beweisen, daß Euer Glaube durch die Liebe wirkt; denn das Herzstück des Reiches Christi ist die Liebe. „Wie ich euch geliebt habe, so sollt auch ihr einander lieben. Wenn ihr einander liebt,

werden alle daran erkennen, daß ihr meine Jünger seid“, sagt der Heiland (Joh. 13, 34 f.). Diese Liebe soll aus dem Herzen kommen, soll heiliger Dienst, soll entzagungsbereit, selbstlos, opferbereit für die Not anderer sein. Darum möge auch die Spende, um die ich Euch bitte, ein Opfer werden, das soll heißen, wir wollen von dem, was wir besitzen, wirklich etwas opfern! Nur ein wirkliches Opfer darf auch so genannt werden. Der hl. Paulus berichtet den Korinthern, wie die Gemeinden in Mazedonien Mildtätigkeit übten: „Obwohl sie von vieler Bedrängnis heimgesucht waren, ergoß sich doch aus der Fülle ihrer Freude und aus der Tiefe ihrer Armut ein reicher Strom von Mildtätigkeit. Nach Vermögen, ja wie ich bezeugen kann, über Vermögen waren sie freigebig und batn uns flehentlich um die Gunst, an der Unterstützung der Heiligen sich beteiligen zu dürfen“ (2. Kor. 8, 3 f.).

„Gebe jeder, wie er es sich im Herzen vorgenommen hat, nicht mit Unlust oder aus Zwang; denn nur den freudigen Geber hat Gott lieb“, sagt der Apostel.

An diesem Sonntag bietet sich aber auch Gelegenheit, in etwa eine Dankesschuld abzutragen, wenn uns der Herrgott reichen Erntesegen geschenkt hat. So war es hier zu Lande immer Brauchtum, daß der Landmann dem, der Wind und Wetter, Sonnenschein und Regen lenkt, in erster Linie seinen Dank abstattete.

Geliebte Diözesanen! Wenn wir den Caritassonntag in seiner wahren Bedeutung verstehen, dann werden wir zeigen, daß wir uns bewußt sind, daß wir Glieder Christi im Reiche Christi sind, und daß wir uns als solche mitverantwortlich fühlen für die Brüder und Schwestern, die Not leiden. Wir gehören zu einer Gemeinschaft, die wirkende Opfergemeinde ist und durch ihre Opfergaben reichen Segen erwirkt. Möge auch der diesjährige Caritassonntag reichen Segen bringen denen, die ihre Gaben zum Altare bringen, und denen, die sie empfangen!

Eueren opferbereiten Willen, Euer gütiges Herz und Eure hilfsbereite Hand segne und lohne der allmächtige und barmherzige Gott:

Der Vater — und der Sohn — und der hl.
Geist. Amen.

Schneidemühl, den 10. September 1938.

Dr. Harz, Prälat.

Obriges Hirtenwort ist am Sonntag, am 18. September, in jeder hl. Messe zu verlesen. Am Sonntag, am 25. September, ist die Kollekte nochmals zu empfehlen und in allen Gottesdiensten abzuhalten, woran die Geistlichen sich möglichst persönlich beteiligen wollen. Evtl. benötigtes Predigtmaterial geht vom Deutschen Caritasverband zu.

Betr. Verwendung des Sammlungssatzes wird angeordnet:

1. Die Hälfte darf nur am Ort bleiben, wenn sie nur für caritative Zwecke verwendet wird, in erster Linie zur Unterstützung und Förderung der bestehenden caritativen Einrichtungen.
2. Die andere Hälfte bzw. der Gesamtbetrag ist spätestens bis zum 15. Oktober an die Freie Prälatur Schneidemühl (Postcheckkonto Berlin 142 528) einzufinden mit dem Kennwort: Diözesan-Caritaskollekte.

Nr. 89. Kolleken im 4. Vierteljahr 1938.

In der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1938 sind folgende Kolleken nach ordnungsmäßiger Verkündigung einzeln zu halten und unverkürzt abzuliefern:

1. am 9. Oktober (18. Sonntag nach Pfingsten) für die Freie Prälatur,
2. am 30. Oktober (Christkönigsfest) für bedürftige Theologiestudierende,
3. am 6. November (22. Sonntag nach Pfingsten) für kath. Pfarrbüchereien des Borrömäusvereins,
4. am 20. November (24. Sonntag nach Pfingsten) für den kath. Seelsorgsdienst,
5. am 4. Dezember (2. Adventssonntag — Weltmissionssonntag) für den Franziskus-Xaverius-Missionsverein,
6. am 25. Dezember (Weihnachten) für den hl. Vater.

Ablieferung der Kolleken.

Die Herren Pfarrer und Kuraten liefern die Kolleken nur an den zuständigen Herrn Dekan ab. Zu diesem Zweck liegen den Amtlichen Bekanntmachungen besondere Zettel bei.

Jeder der Herren Dekane erhält im Laufe des Dezember ein vorgedrucktes Formular (in doppelter Ausfertigung), das die Kolleken des 4. Vierteljahres enthält. Beide Exemplare sind auszufüllen, eines bleibt bei den Dekanatsakten, das andere geht an die Kasse der Freien Prälatur und zwar gleichzeitig mit der Überweisung des Gesamtbetrages (vgl. Stück 2/1934, Nr. 13).

Nr. 90. Rekollektionen.

Im September d. J. wird der hochwürdige Herr P. Kuratus Schulte folgende Rekollektionen für Geistliche halten:

19. September (Montag) in Ot. Krone,
20. September (Dienstag) in Schlochau,
21. September (Mittwoch) in Flatow,
22. September (Donnerstag) in Schneidemühl,
26. September (Montag) in Meseritz,
27. September (Dienstag) in Boms.

Nähere Mitteilungen ergehen durch die hochwürdigen Herren Dekane.

Nr. 91. Genehmigung zur Annahme ausländischer Orden.

Der Reichsminister
für die kirchlichen Angelegenheiten.

I 1431 Berlin, den 29. Juli 1938.

Abschrift.

Der Staatsminister
und Chef der Präsidialkanzlei
des Führers und Reichskanzlers.

RP. D. 3878/38.

Berlin W. 8, den 1. Juli 1938.
Bosstrasse 2.

Betrifft: Genehmigung zur Annahme ausländischer Orden.

Es besteht Anlaß, daran zu erinnern, daß die Annahme und das Tragen ausländischer Orden nach §§ 4 u. 5 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen vom 1. Juli 1937, RGBl. I S. 725, der Genehmigung des Führers und Reichskanzlers bedürfen. Anträge auf Erteilung der Genehmigung sind an den Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei des Führers und Reichskanzlers zu richten (für Beamte und Offiziere auf dem Dienstwege). Die Einholung der Genehmigung liegt, abgesehen von der gesetzlichen Vorschrift, im persönlichen Interesse des Beliehenen, da die Präsidialkanzlei als Ordenskanzlei eine Kanzlei über alle Ordensverleihungen führt, die die Unterlage für die Beantwortung von Anfragen inländischer und ausländischer Behörden in Ordenssachen bildet. Bei Nichteholung der Genehmigung besteht die Möglichkeit unrichtiger Auskunftserteilung zum Nachteil des Ordensinhabers.

Ich bitte in Ihrem Dienstbereich das Erforderliche zwecks Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen.

gez. Meißner.

An die Obersten Reichsbehörden.

Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.

J. A.: gez. Stahn.

An die kirchlichen Behörden.

Nr. 92. Verordnung zur Sicherung der Preisüberwachung bei Grundstücken¹⁾.

Bom 8. Juli 1938.

Wir bringen nachstehende Verordnung zur Sicherung der Preisüberwachung bei Grundstücken, veröffentlicht im Reichsgesetzblatt I 1938, S. 850, zur Kenntnis.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzblatt I S. 927) und des § 12 der Reichsabgabenordnung wird verordnet:

1. Wird ein Grundstück oder ein grundstücks-gleiches Recht freiändig veräußert, so hat die Grunderwerbsteuerstelle nach Eingang der Anzeige aus § 189 b der Reichsabgabenordnung der zuständigen Preisbildungsbehörde die Veräußerung mitzuteilen. Die Preisbildungsbehörde teilt der Grunderwerbsteuerstelle binnen 2 Wochen ihre Entschließung mit.

2. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung (§ 189 d der Reichsabgabenordnung) darf erst ausgehändigt werden, wenn die zuständige Preisbildungsbehörde erklärt, daß sie den Kaufpreis genehmigt oder nicht beanstandet, oder wenn seit Abgang der Mitteilung der Grunderwerbsteuerstelle an die Preisbildungsbehörde zwei Wochen verstrichen sind und die Entschließung der Preisbildungsbehörde nicht eingegangen ist.

3. Das Recht zur Erhebung der Grunderwerbsteuer bleibt unberührt.

Berlin, den 8. Juli 1938.

Der Reichskommissar für die Preisbildung.
Wagner.

Der Reichskommissar der Finanzen.
In Vertretung: Reinhardt.

¹⁾ Betrifft nicht das Land Oesterreich.

Nr. 93. Dankschreiben des Reichsbeauftragten des Winterhilfswerks an den Deutschen Caritasverband.

Winterhilfswerk des Deutschen Volkes
Berlin SO 36, Maybachufer 48—51.
Berlin, den 20. Juni 1938.

Der Reichsbeauftragte.
Aktenzeichen We/Gs. 12 700/38.

An den
Präsidenten des Deutschen Caritas-Verbandes
Herrn Prälat Dr. Kreuz,
Freiburg i. Br.
Werthmannhaus.

Sehr geehrter Herr Prälat!
Das Winterhilfswerk des Deutschen Volkes
1937/38 kann wieder auf einen großen Erfolg zu-

rückblicken. In ihm haben Einsatzbereitschaft und Opferfreudigkeit des deutschen Volkes im Kampf gegen Hunger und Kälte des Winters erneut ihren lebendigsten Ausdruck gefunden.

Die Leistungen des Winterhilfswerkes und sein Erfolg wären nicht möglich gewesen ohne den Einsatz aller! Ich darf deshalb auch Ihnen meinen herzlichen Dank aussprechen, mit der Bitte, ihn Ihren Mitarbeitern übermitteln zu wollen.

Heil Hitler!

(gez.) Hilgenfeldt,

Reichsbeauftragter für das WHW.

Stempel:
Winterhilfswerk des Deutschen Volkes.
Der Reichsbeauftragte.

Nr. 94. Nationalsozialistischer Deutscher Studentenbund.

Der Reichs- u. Preußische Minister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.

W 3 1513/38 (b)

Berlin W 8, den 16. Juni 1938.

Auf das Schreiben vom 28. März 1938 teile ich mit, daß der Nationalsozialistische Deutsche Studentenbund einschließlich seiner Kameradschaften eine Gliederung der Partei ist. Die Partei und ihre Gliederungen sind bekanntlich auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit aufgebaut.

Kein Student wird daher gezwungen, in eine Kameradschaft des NS-Studentenbundes einzutreten. Die Studenten, die sich freiwillig einer Kameradschaft angeschlossen haben und sich der Ehrenordnung dieser Kameradschaft nachträglich nicht mehr unterwerfen wollen, können aus dieser ausscheiden. Ein moralischer Druck zum Beitritt oder zum Verbleib in dieser Kameradschaft wird nicht ausgeübt. Es kommt daher nicht in Frage, daß Studenten, welche sich aus Glaubens- oder Gewissensgründen nicht entschließen können, Mitglied einer Kameradschaft des NSDStB. zu werden, Benachteiligungen erfahren.

Da es sich bei den Kameradschaften des NSDStB. um eine parteiamtliche Einrichtung handelt, wird Ihnen anheimgestellt, wegen etwaiger weiterer Anfragen sich an die Reichsleitung der NSDAP. zu wenden.

In Vertretung des Staatssekretärs
gez. Kunich.
(Siegel)

Begläubigt. gez. Unterschrift.

An den Herrn Vorsitzenden
der Fuldaer Bischofskonferenzen,
Kardinal Bertram, Breslau.

Nr. 95. Zählung der Kirchenbesucher.

Die vorgeschriebene Zählung der Kirchenbesucher ist an einem Sonntag im Monat September vorzunehmen.

Nr. 96. Literarisches.

Adolf Hechelmann S. J., *Nordisches Christentum nach Snorris Königsbuch*. Verlag Joseph Becker, Revelaer 1938. In Leinen geb. 3,80 RM. Ein Beitrag zur Geschichte des nordischen Christentums. Der Verfasser schildert die Christianisierung Norwegens und Islands, er beschränkt sich dabei bewußt auf die Auswertung einer einzigen, aber bedeutenden Quelle, die heutzutage mehr und mehr auch zu Angriffen gegen das Christentum ausgewertet wird.

Rechtsgrundsätze für die kirchliche Temporalienverwaltung von Professor Dr. Heinrich Weber. 61 S. Antonius-Verlag in Breslau-Carlowitz. (Heft 4 der Schriftenreihe des Breslauer Bischöflichen Instituts für kirchliche Vermögens- und Finanzwirtschaft.) Die Schrift enthält eine klare Darlegung der Grundsätze, nach denen die kirchliche Temporalienverwaltung wahrzunehmen ist. Besonderen Wert legt der Verfasser, wie er betont, darauf, die Erkenntnis zu vermitteln, daß diese tragenden Rechtsgrundsätze keineswegs willkürlich sind, sondern aus dem Charakter der kirchlichen Temporalienverwaltung als Treuhandsfunktion sich mit logischer Konsequenz ergeben.

Die Ausführungen über Risikoverbot, Pflichtwidrigkeitsverbot, Eigennutzverbot, Sorgfaltspflicht, Zuverlässigkeitspflicht und Rechenschaftspflicht bieten gute Hinweise für die Praxis. Die Schrift wird dem Pfarrklerus warm empfohlen.

Kleine deutsche Kirchengeschichte. Soeben erscheint aus der Feder von Karl Koch, dem Verfasser des leidenschaftlich diskutierten Buches „Widukind, Heide und Heiliger“ eine „Kleine deutsche Kirchengeschichte“ (Verlag J. P. Bachem, Köln, kart. RM 1,50, Ganzl. RM 2,50, günstige Partiepreise bei Großabnahme). — Dieses kleine Taschenbuch enthält eine zusammenhängende und anregend geschriebene Darstellung der kirchengeschichtlichen Ereignisse im Raum des heutigen Großdeutschen Reiches von den Anfängen deutschen Christentums bis zum Weltkrieg. Der Verfasser hat den ungeheuren Stoff klar und behutsam aufgegliedert und ihn in eine übersichtliche Form gebracht, ohne gewalttätig zu vereinfachen oder die tatsächliche Bielschichtigkeit des Geschehens zu verdecken. Das wissenschaftlich zuverlässige und zugleich gemeinverständliche Buch hat eine große

Aufgabe zu erfüllen: es dient der Wiedergewinnung eines echten christlichen Traditionsbewußtseins.

Das Werk wird darum für die Seelsorgsarbeit wärmstens empfohlen. Wie „Christenbibel“ und „Christenfragen“ verdient auch dieses Werk, den Schulentlassenen und Rekruten als Abschiedsgeschenk des Pfarramtes mitgegeben zu werden.

Neuner-Roos, Der Glaube der Kirche in den Urkunden der Lehrverkündigung. Verlag Pustet-Regensburg. Das Buch enthält in systematischer Anordnung die wichtigsten kirchlichen Lehrentscheidungen, die dadurch zum ersten Male einem weiteren Kreise in deutscher Sprache zugänglich werden. Damit ist es ein „Quellenbuch“ für die kirchliche Erwachsenenbildung.

Messingbuch. Deutsche Gesänge für die Betsingmesse. Herausgegeben von P. Pius Parsch. 288 S. Preis 1,50 RM. Volksausgabe, ab 10 Stück 1,— RM, ab 50 Stück 0,70 RM. — Mit dem neuen Messingbuch ist ein Behelf für die Betsingmesse erschienen. Es enthält zuerst den Gebetstext der Betsingmesse, dann zwölf stehende Messgesänge, die sich eng an den liturgischen Text des Ordinariums anschließen. Text und Weisen sind preisgekrönt. Es folgen achtzig Zeitlieder für alle Sonntage des Jahres, für alle gebotenen Feiertage, für einige Festtage, sogar für einige Kommune und für die Totenmesse. Es ist also für fast alle Fälle in der Pfarrei vorgesehen. Trotz der 300 Seiten Noten ist das Messingbuch überaus billig, so daß es jeder Kirche leicht sein wird, sich einen Vorrat von Messingbüchern zu verschaffen.

Die Kirchensteuer in Preußen und im Saarland. Kommentar von W. Koch und H. Gefeller. Carl Heymanns Verlag, Berlin 1938; geb. 4,80 RM. Vorangestellt sind die wichtigsten Texte der staatlichen und evangelisch-kirchlichen Bestimmungen über die Erhebung der Kirchensteuer. Daran schließt sich ein kurzer Überblick über die Rechtslage, eine ausführliche Darstellung der Praxis der Kirchensteuerverwaltung und eine Übersicht über wichtige Entscheidungen des Preuß. Oberverwaltungsgerichts. Ein brauchbares Nachschlagewerk auch für katholische Kirchenvorstände bzw. für die mit der Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer betrauten örtlichen Stellen. Die Anschaffung, die auf Kosten der Kirchenkasse erfolgen kann, wird empfohlen.

Die Freie Prälatur

Bleske, Generalvikar.